

Kurztitel

Luftfahrtgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 253/1957

§/Artikel/Anlage

§ 90

Inkrafttretensdatum

01.01.1958

Außerkrafttretensdatum

30.06.2006

Text**§ 90. Ersichtlichmachung im Grundbuch.**

Die zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen zuständige Behörde (§ 93) hat die sich aus der Sicherheitszonen-Verordnung ergebenden Beschränkungen dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben. Die Beschränkungen sind grundbücherlich ersichtlich zu machen.